

WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen · 60297 Frankfurt am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
60297 Frankfurt am Main

Stadt Wiesbaden
Postfach 39 20
65029 Wiesbaden

Standort Offenbach am Main

Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach am Main

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN
KÄMEREI

20 20. NOV. 2017 z.d.A.
WV. BuR

Empfänger: A. Peters

Sekr.	2001	2002
	2003	2004

Stadtentwicklungsgesellschaft
Wiesbaden mbH

GU I RS Ihre Nachricht AN Sekr.
weiter an: Unser Zeichen
weiter an: OA-532000

Ansprechpartner/in:
Petra Kais
petra.kais@wibank.de

Telefon: 069 9132-4975
Fax: 069 9132-84975
Datum: 16. November 2017

z.K. b.R. z.V. z.d.A. h.V.

weiter an:

Handwritten notes:
1. STOP
St/CP/Fl
Buchweise
2. SEG zum
(s. Anmeldebl.)
CC 22/14
zuständigkeiten an St. 2

Zuwendungsbescheid

Förderung Soziale Stadt

Antragsnummer: T/414/71323355
Maßnahme: Wiesbaden; Biebrich-Mitte

Ihr Antrag vom 08. August 2017

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN
AMT FÜR SOZIALE ARBEIT
AMT FÜR GRUNDSICHERUNG UND
FLÜCHTLINGE

22. NOV. 2017

50							51
1	2	4	01	02	03	b.R.	
04	05	06	07	08	09	z.K.	
z.w.V.	z.d.A.	T:					

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages wird die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Wiesbaden; Biebrich-Mitte“ im Programm „Soziale Stadt“ im Städtebauförderungsprogramm 2017 gefördert. Zur Fortführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme werden Ihnen im Auftrag und im Namen des Landes Hessen Städtebauförderungsmittel bis zu

147.000,00 Euro

(in Worten: Einhundertsiebenundvierzigtausend Euro) bewilligt.

In der Zuwendung ist eine Finanzhilfe des Bundes von 73.500,00 Euro eingeschlossen.

Die bewilligte Zuwendung beträgt 66,82 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 220.000,00 Euro.

Die Stadt/Gemeinde beteiligt sich an den Ausgaben mit 33,18 v. H. = 73.000,00 Euro.

Die Städtebauförderungsmittel werden als Zuschuss bewilligt.

Die Zuwendung wird gem. § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Aus dieser Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen, insbesondere auf Fortführung der Förderung, hergeleitet werden.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Geschäftsleiter der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:
Gottfried Milde, Eckhard Hassebrock, Dr. Michael Reckhard
Vorsitzender des Vorstandes der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale:
Herbert Hans Gruntker

Sitz der Landesbank Hessen-Thüringen:
Frankfurt / Main (AG Frankfurt / Main • HRA 29821)
und Erfurt (AG Jena • HRA 102181)
Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen * BLZ 500 500 00 * Kto. 511 998 7
IBAN DE68 5005 0000 0005 1199 87 • BIC HELA DE FF
UST.-Id.-Nr.: DE 114 104 159

Die Festlegung der Förderquote ergeht im Einvernehmen zwischen dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Wird die Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme ganz oder teilweise aufgegeben, so ist dies dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unverzüglich und unmittelbar mitzuteilen.

I. Zweckbestimmung

Die Fördermittel sind zweckgebunden für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Wiesbaden; Biebrich-Mitte“ mit den in Ihrem Antrag vom 08. August 2017 beantragten Teilen der Gesamtmaßnahme (Einzelmaßnahmen).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen oder den Austausch der im Förderantrag angemeldeten Einzelmaßnahmen vor Abruf der Fördermittel schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

II. Besondere Bedingungen und Auflagen

Für die endgültige Gebietsabgrenzung ist nach Nr. 5.2 der Richtlinien ein Stadtverordnetenbeschluss vorzulegen. Dieser bedarf der Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Nach Nr. 5.3 der Richtlinien hat der Zuwendungsempfänger spätestens ein Jahr nach der Programmaufnahme ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept aufzustellen. Eine Beschlussfassung ist hierzu erforderlich.

Nach Nr. 5.4 der Richtlinien hat der Zuwendungsempfänger spätestens ein Jahr nach der Programmaufnahme eine Steuerungsstruktur aufzubauen, in der die erforderlichen stadtplanerischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Kompetenzen vertreten sind. Eine Beschlussfassung ist hierzu erforderlich.

Die Fördermittel dürfen nur für Planungen, Untersuchungen und Vergütung für Beauftragte eingesetzt werden.

III. Rechtsgrundlagen

Der Zuwendung liegen

- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),
 - das Finanzausgleichsgesetz (FAG),
 - § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),
 - die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE vom 02.10.2017 (StAnz. S. 958)
- in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Darüber hinaus sind zu beachten und Gegenstand dieses Bescheides

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften, ANBest-GK mit Ausnahme der Ziffer 1.2, Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO vom 13. März 2000, (StAnz. S. 1079), neu in Kraft gesetzt am 01. Januar 2013 mit Erlass vom 11.01.2013 (StAnz. 5/2013 S. 200),
- die fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

IV. Mittelbereitstellung

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum dieses Zuwendungsbescheides und endet am 31. Dezember 2023.

Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

47.000,00 Euro	aus Mitteln des Haushaltsjahres 2017
100.000,00 Euro	aus der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2018
0,00 Euro	aus der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2019
0,00 Euro	aus der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2020
0,00 Euro	aus der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2021

Der Auszahlungszeitraum für die Fördermittel des Haushaltsjahres 2017 beginnt mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und endet am 01. Dezember 2019. Die Mittel aus den Verpflichtungsermächtigungen stehen erst nach Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres und höchstens bis zum 01.12. des dritten Jahres zur Verfügung, längstens jedoch bis zum 01.12.2023.

Die benötigten Fördermittel sind grundsätzlich nach Bedarf bis zur Höhe der festgelegten Jahrescheiben abzurufen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres werden nicht in Anspruch genommene Fördermittel ohne weiteren besonderen Antrag des Zuwendungsempfängers vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Übertragung in das nächste Haushaltsjahr beim Hessischen Ministerium der Finanzen angemeldet. Eine erneute Übertragung (ohne besonderen Antrag) in ein weiteres Haushaltsjahr ist möglich. Nach § 45 LHO können Ausgabereste höchstens zwei Jahre lang in ein neues Haushaltsjahr übertragen werden. Somit gelten für die Abrufbarkeit der Fördermittel folgende Fristen:

Ansatz 2017:	bis 1. Dez. 2019
VE 2018	bis 1. Dez. 2020
VE 2019	bis 1. Dez. 2021
VE 2020	bis 1. Dez. 2022
VE 2021	bis 1. Dez. 2023

Fördermittel, die nicht innerhalb von drei Haushaltsjahren abgerufen werden, verfallen endgültig. Die zu übertragenden Mittel schließen programmbezogen die Restmittel des Vorjahres, bzw. der beiden Vorjahre, mit ein. Ist eine Übertragung in das nächste Haushaltsjahr erfolgt, ergeht hierzu kein gesonderter Bescheid.

Die bewilligten Fördermittel dürfen nur jeweils anteilig mit den eigenen und sonstigen Finanzierungsmitteln des Zuwendungsempfängers eingesetzt werden (Nr. 1.3.1 ANBest-GK).

Soweit innerhalb des förderfähigen Gebietes Maßnahmen aus dem Bereich anderer Träger öffentlicher Belange anfallen, sind diese mit der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme in zeitlicher, sachlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen.

Die bewilligten Fördermittel dürfen nur nachrangig eingesetzt werden; die Förderung durch andere Fachprogramme ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Werden der Stadt/Gemeinde für die Durchführung von Einzelvorhaben der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme weitere Zuwendungen für denselben Zweck von anderen öffentlichen Stellen bewilligt, so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies durch Übersendung einer Kopie des Bewilligungsbescheides unverzüglich mitzuteilen (Nr. 5.1.1 ANBest-GK). Die Stadt / Gemeinde haftet selbst im Falle einer Doppelförderung.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein, es sei denn, Sie erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten (siehe beigefügter Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“). Dann wird der Bescheid bereits mit dem Eingang des Verzichts bestandskräftig.

V. Mittelanforderung und Verwendung

Die Fördermittel werden durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, 60297 Frankfurt am Main, auf Anforderung ausgezahlt.

Die Anforderungen sind bis einschließlich zum letzten Abruf eines Bewilligungsbescheides auf volle Hundert Euro abzurunden.

Die Anforderung ist auf dem Vordruck „Abruf von Fördermitteln“ in zweifacher Ausfertigung unter Angabe:

Antragsnummer: T/414/71323355

Förderprogrammnummer: 134100

Vertragsnummer: 7501502599 (**wird bei Auszahlungen im Verwendungszweck angezeigt**)

an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu senden.

Der Vordruck „Abruf von Fördermitteln“ kann auf der Homepage der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen unter www.wibank.de als Excel-Dokument bezogen werden. **Bitte verwenden Sie nur den aktuellen neuen Vordruck.**

Sobald zweckgebundene Einnahmen anfallen, sind sie vor der Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme einzusetzen (Nr. 7.4 RiLiSE).

Der zügigen Abwicklung des Städtebauförderungsprogramms kommt hohe Bedeutung zu. Der rasche Einsatz der bewilligten Fördermittel sowie der noch einzusetzenden Restfördermittel aus den Zuwendungsbescheiden vergangener Jahre ist durch die Stadt/Gemeinde sicherzustellen. Der Zuwendungsempfängerin ist es deshalb gestattet, die Fördermittel durch eigene Prioritätensetzung (kommunale Selbstverwaltungsaufgabe) auch für andere Maßnahmen innerhalb des vorgenannten Fördergebietes einzusetzen, soweit diese bereits bewilligt wurden oder noch bewilligt werden.

VI. Rückgabeverpflichtung

Bewilligte Fördermittel, die von der Kommune nicht mehr fristgerecht bis zu den oben angegebenen Terminen abgerufen werden können, sind vor einem endgültigen Mittelverfall innerhalb des Bewilligungszeitraums verpflichtend dem Land Hessen zur Umschichtung auf andere Stadterneuerungsmaßnahmen wie folgt zurückzugeben:

Ansatz 2017	spätestens zum 1. Sept. 2019
VE 2018	spätestens zum 1. Sept. 2020
VE 2019	spätestens zum 1. Sept. 2021
VE 2020	spätestens zum 1. Sept. 2022
VE 2021	spätestens zum 1. Sept. 2023

VII. Weiterleitung der Zuwendung

Werden Städtebaufördermittel an Dritte weiterbewilligt, so sind die Bestimmungen dieses Bescheides der Weiterbewilligung sinngemäß zu Grunde zu legen. Auf Nr. 6.5 und Nr. 7.1 Satz 3 ANBest-GK wird besonders hingewiesen.

VIII. Zwischenabrechnung

Der Stand der Umsetzung der Gesamtmaßnahme ist jährlich in drei Übersichten zu erfassen:

- Darstellung der seit Beginn der Förderung bewilligten Fördermittel sowie der damit bereits durchgeführten, vertraglich verpflichteten und geplanten Einzelmaßnahmen,
- Darstellung der Verwendung der bisher erhaltenen Fördermittel bezogen auf die in Anspruch genommenen Bewilligungsbescheide, mit Darlegung der Einnahmen des Verfahrens und der Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sowie Darlegung aller zuwendungsfähiger Ausgaben und
- ein Bestandsverzeichnis über die mit Städtebaufördermitteln erworbenen oder zugunsten des städtebaulichen Sondervermögens bereitgestellten Grundstücke.

Die zu verwendenden Formblätter stehen auf der Homepage der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) unter www.wibank.de zum Abruf bereit.

IX. Schlussabrechnung

Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist eine Schlussabrechnung auf Formblättern vorzunehmen. Sie ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Gesamtmaßnahme der bewilligenden Stelle schriftlich und als rechenfähige elektronische Datei vorzulegen. Gemäß Ziffer 23.1. der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE kann eine Fristüberschreitung zur Absenkung der Zuwendung bis zu 10 Prozent führen.

Die Schlussabrechnung bildet die Grundlage für die abschließende Entscheidung über die endgültige Förderung. Sie ist insbesondere dafür maßgebend, in welchem Umfang die Zuwendungen gegebenenfalls zurückzuzahlen sind.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Beginn des Vorhabens

Die Fördermittel dürfen bei Fortsetzungsmaßnahmen nur für solche Vorhaben eingesetzt werden, die nicht vor dem 1. Januar 2017 (Beginn des Bewilligungszeitraums) begonnen worden sind. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens (VV Nr. 1.3. zu § 44 LHO).

Bei neuen Maßnahmen darf mit dem Vorhaben erst begonnen werden, wenn der Bescheid rechtswirksam ist.

2. Publizitätsvorschriften

Bei Presseverlautbarungen, auf Internetseiten u. ä. ist auf die finanzielle Hilfe aus Städtebaufördermitteln von Land und Bund hinzuweisen.

Bei Bauschildern ist die Förderung des Landes und des Bundes auszuweisen und die aktuellen Logos abzubilden. Hierzu gehören insbesondere das Logo Städtebauförderung, das Logo „Soziale Stadt“ sowie die aktuellen Logos des zuständigen Bundes- und Landesministeriums.

Bauvorhaben mit staatlichen Zuwendungen von mehr als 250.000,00 Euro unterliegen zusätzlich nach Fertigstellung der dauerhaften Kennzeichnungspflicht.

Zur Unterstützung der vorgenannten Verpflichtungen wird auf den Kommunikationsleitfaden „Städtebauförderung“ des Bundes verwiesen, in dem neben Hinweisen zu einer zielführenden Kommunikation im Rahmen geförderter städtebaulicher Maßnahmen auch die Verwendung des Logos "Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden" beschrieben ist.

3. Honorare

Honorare nach der Honorarordnung für Leistungen der Architekten und Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure- HOAI -) in der Fassung vom 10.07.2013, in Kraft getreten am 17.07.2013 (BGBl Teil I Nr. 37, S. 2241-2376), sind nur als Mindestsatz der jeweiligen Honorarzone förderfähig.

4. Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen

Kommunale Zuwendungsempfänger (öffentliche Auftraggeber) haben das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden.

Maßgebliche Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge in diesem Sinne sind die nachfolgend genannten Vorschriften in der jeweils maßgeblichen Fassung:

- Der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739),
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745),
- sowie je nach Art des Auftrags und Erreichens der EU-Schwellenwerte Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2016 (BAnz. AT 01.07.2016 B4) oder Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3) bzw. Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a, ber. 2010, S.755),
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657),
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683),
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) in der Fassung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354-363),
- Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 27. Juni 2016 (StAnz. 28/2016, S. 710), zuletzt geändert am 28.08.2017 (StAnz. 37/2017, S. 882) sowie §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354-363),
- der Gemeinsame Runderlass über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2015 (StAnz. 52/2015, S. 1375).
- der Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen, Korruptionserlass vom 15. Mai 2015, (StAnz. 24/2015 S. 630).

Auf Folgendes wird ergänzend hingewiesen:

Unabhängig von den Bestimmungen und Hinweisen in diesem Abschnitt (nicht abschließend) wird eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren empfohlen, um (Teil-) Rückforderungen der Zuwendung aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden.

Nähere Informationen, insbesondere zu den anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften, sind abrufbar über die Internetseite der **Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.**, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, www.absthessen.de und www.had.de.

Am 18. April 2016 sind für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte weitreichende Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203)) und durch die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (vom 12. April 2016 (BGBl. S. 203 ff.) in Kraft getreten. Nähere Informationen hierzu können Sie zum Beispiel über die Internetseiten der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, www.absthessen.de und www.had.de abrufen.

Zuwendungsempfänger können im Rahmen der Vergabe von Planungsaufgaben für Baumaßnahmen einen Planungswettbewerb durchführen. Dabei sind die Regelungen der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) zu beachten.

In Fällen nach Teil I Nr. 4 RiLiSE sind, wenn Dritte keine öffentlichen Auftraggeber sind, abweichend von Nr. 3.1 der ANBest-GK in Verbindung mit VV Nr. 12 zu § 44, Teil 1 des Vergabeerlasses des für das Vergaberecht zuständigen Ministeriums und die §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000,00 Euro beträgt.

Soweit weitergegebene Fördermittel bis zu 100.000,00 Euro betragen, haben Dritte, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Bietern anzufordern. Nr. 3.1 der ANBest-GK ist insoweit nicht anzuwenden.

Die Schätzung des Auftragswertes hat entsprechend den vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen und ist in den Unterlagen zu dokumentieren. Es gilt das Prinzip der Vollständigkeit der Schätzung, u. a. sind alle Optionen oder Vertragsverlängerungen sowie der Wert von Losen, für die ein gesonderter Auftrag vergeben wird, zu berücksichtigen.

Nationale und EU-weite **Bekanntmachungen im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge nach dem Recht der Europäischen Union** sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) als offizielle Pflichtbekanntmachungsplattform zu **veröffentlichen**.

Alle Bekanntmachungen öffentlicher Auftraggeber nach § 98 GWB oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes müssen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und so EU-weit bekannt gemacht werden. Hierfür kann die Hessische Ausschreibungsdatenbank genutzt werden, die bei entsprechender Angabe im Internetformular die Bekanntmachung an TED (Tenders Electronic Daily), die Onlineversion des „Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union“, weiterleitet.

Die Software, das Passwort und die Einweisung stellt die HAD zur Verfügung; diese sind dort unmittelbar abzurufen (Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611-974588-0, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: www.had.de und www.absthessen.de).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeverfahren **ordnungsgemäß zu dokumentieren** sind. Ein Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten. Es sind alle Umstände zu erwähnen, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Vergabeverfahren, insbesondere die Vergabeentscheidung, haben.

Die Nichteinhaltung der vorgenannten und einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach §§ 49 Abs. 3, 49a Abs. 1 HVwVfG (siehe auch ANBest - GK) führen.

5. Grundstückswertermittlung

Bei der Förderung des Grunderwerbs ist der festgestellte Verkehrswert maßgeblich. Die zuwendungsfähigen Ausgaben beim Erwerb von Grundstücken umfassen auch die Nebenkosten (z.B.

Gerichts- und Notarkosten, Maklerprovision, Vermessungskosten, Ausgaben für Wertermittlung und amtliche Genehmigungen, Ausgaben der Bodenuntersuchungen zur Beurteilung des Grundstückswerts).

6. Erstattung und Verzinsung

Die Zuwendung ist unverzüglich ganz oder teilweise zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49 a HVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird (Nr. 8 ANBest-GK).

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis/Zwischennachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5 ANBest-GK) nicht rechtzeitig nachkommt.

Der zu erstattende Betrag ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an nach Maßgabe des § 72 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit § 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen. Die Zinspflicht entsteht mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem der zu erstattende Betrag dem Zuwendungsempfänger ausgezahlt wurde. Ist der Erstattungsanspruch an den Eintritt einer Bedingung geknüpft, ist der sich aus der Bedingung ergebende Zeitpunkt maßgebend.

7. Zweckbindungsfristen für geförderte Gegenstände, Grundstücke und bauliche Anlagen

Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung für Neubauten sowie modernisierte bzw. instand gesetzte Gebäude beträgt 20 Jahre. Für private Gebäudemodernisierungsmaßnahmen, deren Förderbetrag unter 20.000,00 Euro liegt, beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.

Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung für Maßnahmen zur Gestaltung von Freiflächen und zur Verbesserung der verkehrlichen Erschließung beträgt 15 Jahre.

Für private Freiflächengestaltungsmaßnahmen, deren Förderbetrag unter 20.000,00 Euro liegt, beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung des Gebäudes, der Freifläche oder der Erschließungsmaßnahme.

Die Zweckbindungsfrist für Zwischennutzungen nach Nr. 9.10 RiLiSE richtet sich nach der beabsichtigten Dauer der Zwischennutzung, beträgt jedoch maximal fünf Jahre.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Nutzungsänderungen vor Ablauf der zeitlichen Bindung unverzüglich zu beantragen (Nr. 5.1.2 ANBest-GK). Eine Nutzungsänderung vor Ablauf der zeitlichen Bindung kann zu einer anteiligen Kürzung und Rückforderung der eingesetzten Fördermittel (Nr. 8.2.3 ANBest-GK) führen.

8. Kontrollbefugnisse

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dessen Beauftragte behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen sowie Auskünfte einholen zu lassen (Nr. 7.1 ANBest-GK).

Der Rechnungshof des Landes Hessen ist befugt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Städtebauförderung zu prüfen. Dies schließt eine Prüfung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger durch örtliche Erhebungen und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen ein.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen und diese zu unterstützen. Bei der Weitergabe an Dritte nach Nr. 4 ist dies entsprechend zu vereinbaren.

Der Zuwendungsempfänger ist damit einverstanden, dass zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel und zur Dokumentation Angaben, Daten und Informationen aus dem Zuwendungsverhältnis bekannt gemacht werden können und gibt dazu gemäß § 7 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes die Einwilligung.

Dem Land steht das Recht der Veröffentlichung von Berichten oder Auswertungen in anderer Weise zu.

9. Subventionsgesetz

Auf das Hessische Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz - SubvG - vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 4 SubvG genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Gemäß § 3 SubvG sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere

- die Finanzierung,
- die technische Konzeption,
- die Wirtschaftlichkeit und
- Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

10. Verwaltungskosten

Ein Widerrufsbescheid ist nach § 4 Abs. 4 S. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung verfahrens- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), grundsätzlich gebührenpflichtig. Danach ist für eine Amtshandlung, für die ursprünglich eine Gebühr nicht vorgesehen war, eine Gebühr bis zu 1.500,00 Euro zu erheben, wenn die Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen wird. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 3 Abs. 1 HVwKostG nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner.

XI. Hessische Gemeinschaftsinitiative Soziale Stadt

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Hessische Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“, um Erfahrungen, Lernprozesse und gewonnene Erkenntnisse, die sich aus der Durchführung des Gesamtprojekts ergeben, mit anderen Standorten auszutauschen und weiterzugeben. Sie werden hierbei von der Servicestelle HEGISS unterstützt.

Für die Servicestelle HEGISS ist von jeder im Programm Soziale Stadt geförderten Stadt/ Gemeinde ein jährliches pauschales Entgelt zu leisten. Für den Zeitraum ab Datum des Bescheides bis 30.06.2018 beträgt dieses EUR 1.750,00. Das Entgelt kann in die förderfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme einbezogen werden.

Die Servicestelle HEGISS wird von jedem Standort das pauschale Entgelt anfordern.

Das pauschale Entgelt wird nach Vorlage einer Abrechnung seitens der Servicestelle HEGISS gegenüber dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz jährlich neu festgelegt. Die Höhe des auf die einzelne Stadt/Gemeinde entfallenden pauschalen Entgelts richtet sich nach der vorgelegten Leistungsabrechnung der Servicestelle HEGISS und der Zahl der im Programm Soziale Stadt geförderten Städte/Gemeinden.

Bitte bestätigen Sie umgehend, unter Verwendung des beigefügten Vordrucks „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“, den Eingang des Zuwendungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

 

Anlage:
Empfangsbestätigung
ANBest-GK

Nachrichtlich

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat IV 6 „Städtebau und Städtebauförderung“
Postfach 31 09
65021 Wiesbaden

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen